



Zugordnung für die Teilnehmer am Rosenmontagszug

1. **Diese Zugordnung dient als Ausweis und berechtigt zur Teilnahme am Rosenmontagszug.**
2. **Alle Teilnehmer haben den Weisungen der Zugleitung, der Zugordner und der Polizei unbedingt Folge zu leisten; dies gilt besonders für die Einreihung in den Zug (Aufstellung) und bei evtl. Stillstand des Zuges.**

Ein Stehenbleiben der Fußgruppen, Musikkapellen und Wagen aus eigenem Antrieb ist nicht gestattet.

Bei evtl. Pannen ist das Fahrzeug – sofern die Straßenbreite es zulässt – sofort so zu platzieren, dass die nachfolgenden Wagen weiterfahren können.

Nach Behebung der Panne ist nur eine Einreihung am Ende des Zuges zulässig.

3. Die Wagensteller haben darauf zu achten, dass die Zugmaschinen und Wagen im Hinblick auf die Ankupplung den Grundsätzen der Sicherheit entsprechen. Die Aufbauten der Wagen sind so einzurichten, dass keine scharfkantigen Gegenstände u.ä. über den Wagen hinaus ragen, die das Publikum gefährden oder verletzen könnten.
4. **Der Einsatz von Signalhörnern ist verboten.**

Die Lautstärke der Musikanlagen auf den Wagen sind auf normale Lautstärke einzustellen (Richtwert 80 Dezibel). Es sollten Schlager oder typische Karnevalsrythmen gespielt werden.

5. **Der Aufstellort ist die Eschweilerstraße.**

Anfahrt zum Aufstellungsort ist nur über die Münsterbachstr. oder aus der Richtung Steinfurt / Eschweilerstr. gestattet.

Der Fahrer und die eingeteilten Ordnungskräfte müssen beim Fahrzeug bleiben. Zwischen den aufgestellten Wagen ist eine Rettungsgasse von mindestens 3,50 m freizuhalten.

6. **Der Auflösungsort ist der Kurvenbereich Steinweg / Zweifallerstr. / An der Krone.**

Der Fahrer hat dafür zu sorgen, dass dieser Bereich durchfahren wird. **Ein stehen bleiben in diesem Bereich ist nicht gestattet.**

7. **Die Teilnahme am Zug erfolgt auf eigene Gefahr.**

Ausreichende Versicherungen (Haftpflicht-/Unfallversicherung) sind abzuschließen!

8. **Es ist untersagt:**

- Flaschen, Dosen oder andere harte Gegenstände in den Zugweg oder in die Zuschauermenge zu werfen.

Angetrunkene Zugteilnehmer können von der Zugleitung aus dem Karnevalszug ausgeschlossen werden.

- Süßigkeiten u.ä. vom Wagen zu werfen, bei denen das Verfallsdatum bereits abgelaufen ist.

9. Es ist darauf zu achten, dass das Wurfgut nicht direkt neben, hinter und vor den Wagen geworfen wird, weil dadurch besonders die Kinder in die Gefahr gebracht werden, unter die Wagen zu kriechen.

10. **Leere Bonbonkartons haben auf dem Wagen zu bleiben! Für die Entsorgung ist der Zugteilnehmer eigenverantwortlich.**

Zuwiderhandlungen werden festgehalten und entstehende Abfallentsorgungs-/Reinigungskosten durch die Stadt Stolberg an den/die Verursacher weiterberechnet.

11. **Jeder Wagen (Gespann) ist durch Ordnungskräfte zu begleiten.**

Die Anzahl der Ordnungskräfte wird wie folgt empfohlen:

PKW: **2 Ordner**

LKW: **4 Ordner**

Zugmaschine mit Anhänger: **4-6 Ordner**

Die Ordnungskräfte haben farbige Überwürfe zu tragen, die sie als Ordner besonders kenntlich machen. Aufgabe der Ordnungskräfte ist es, insbesondere Kinder davon abzuhalten beim Einsammeln von Wurfmaterial unter die Zugmaschinen oder Festwagen zu geraten.

Die Ordnungskräfte müssen während des gesamten Umzuges das Fahrzeug begleiten und sichern. An Engstellen und Kurven haben die Ordnungskräfte dafür zu sorgen, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen Wagen und Zuschauern eingehalten wird.

Den Ordnungskräften ist es untersagt während ihres Einsatzes alkoholische Getränke zu verzehren.

12. Eventuelle Unklarheiten sind mit der Zugleitung abzustimmen.